



RECHTSORDNUNG (RO) des Ju-Jitsu Verbandes Württemberg e.V.

§1

Der Rechtsausschuss des Ju-Jitsu Verbandes Württemberg e.V. (im folgenden JJW genannt) besteht aus von der Hauptversammlung des Verbandes gewählten 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Sie dürfen alle nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Ihre Berufungszeit beträgt 2 Jahre. Die benannten 5 Personen wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses aus dem Kreis der 3 ordentlichen Mitglieder. Der Rechtsausschuss fungiert in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder der beiden ordentlichen Beisitzer durch einen der beiden Ersatzmitglieder, die sich auch gegenseitig vertreten.

§2

1. Der Verbandsvorstand ist als Rechtsinstitution zuständig zur Entscheidung

- a) in Verfahren wegen Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung, einen ordentlichen Beschluss des JJW (einschließlich seiner Bezirke und Kreise) oder des WLSB;
- b) über Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und/oder von deren Mitgliedschaft umfassten Vereinsmitgliedern. Gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist in solchen Verfahren das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese ist einzulegen durch schriftliche Erklärung an den Verbandsvorstand binnen 2 Wochen nach Erhalt der Begründung zu der Entscheidung, die angefochten werden soll.

2. Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig

- a) über Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes gemäß § 2, Ziff. 1;
- b) über Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und/oder von deren Mitgliedschaft umfassten Vereinsmitgliedern einerseits und dem Verband andererseits;
- c) über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Verbandsgremien oder innerhalb von Verbandsgremien, die Hauptversammlung ausgenommen;
- d) in Verfahren, die der Verbandsvorstand von sich aus ohne eigene Sachentscheidung an den Rechtsausschuss verweist.

§3

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von jedem betroffenen Verbandsmitglied, von der Verbandsmitgliedschaft des Vereins umfassten Vereinsmitglieds, einem Verbandsgremium oder einem Mitglied eines Verbandsgremiums bei der zuständigen Rechtsinstitution gestellt werden. Ist die

angerufene Institution nicht zuständig, verweist sie an die zuständige Institution. Bei schweren Verfehlungen von Verbandsmitgliedern oder von der Verbandsmitgliedschaft des Vereins umfasster Vereinsmitglieder kann die mit dem Verfahren befasste Institution einen Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung von seinem Amt oder seinen Ämtern im JJW, seinen Gliederungen und/oder seinen Mitgliedsvereinen im Wege einer einstweiligen Verfügung vorläufig entheben. In derartigen Fällen muss das Verfahren von der mit der Angelegenheit befassten Instanz grundsätzlich 6 Wochen nach Erfassung des Verfahrens abgeschlossen werden. Wird diese Frist überschritten ist der Beschuldigte berechtigt seine Funktionen bis zum Abschluss des Verfahrens wieder zu übernehmen. Der Rechtsausschuss kann Strafmaßnahmen, die vom Vorstand gegen Mitglieder verhängt wurden, im Wege der einstweiligen Verfügung gegebenenfalls ohne mündliche Verhandlung bis zur ordentlichen Verhandlung vor dem Rechtsausschuss außer Kraft setzen, wenn der Bestrafte unverzüglich beim Rechtsausschuss Berufung eingelegt und eine einstweilige Verfügung beantragt und eine Rechtsgebühr gemäß § 12 hinterlegt hat. Der Rechtsausschuss darf derartige einstweilige Verfügungen nur erlassen, wenn:

1. sich aus der Begründung des Antrages erkennen laut, dass eine gewisse Aussicht auf Erfolg in der Berufungsverhandlung besteht;
2. dem Bestraften durch die Strafe ein unverhältnismäßig großer Schaden entsteht;
3. die Angelegenheit so dringlich ist, dass ein ordentliches Rechtsausschussverfahren nicht mehr abgewickelt werden kann.

§4

Ist ein Betroffener nicht volljährig, muss seinem gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Erklärung gegeben werden.

§5

Eine Entscheidung der für die Abwicklung eines Verfahrens zuständigen Instanzen ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden. Sie muss jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb 1 Kalenderwoche nach Schluss der mündlichen Verhandlung schriftlich ergehen. Die Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Verfahrensbeteiligten bis spätestens 3 Wochen nach der schriftlichen Entscheidungsverkündung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muss von wenigstens drei Mitgliedern der befassten Instanz unterzeichnet werden, die Begründung nur vom Vorsitzenden.

§6

Die mündliche Verhandlung findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende der betreffenden Instanz bestimmt. Der Vorsitzende trifft gegebenenfalls vorbereitende Anordnungen.

§7

Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung, in der die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Jeder Antragsteller, jeder Betroffene und ein Beauftragter des Vorstandes haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Jeder Antragsteller und jeder Betroffene kann sich anwaltlich vertreten lassen. Durch diese Mitwirkung erlangen Anwälte jedoch nicht den Status eines Beteiligten (gemäß § 11 RO).

§8

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt. Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§9

Ein Mitglied einer Rechtsinstitution (Verbandsvorstand oder Rechtsausschuss) ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist. Als Verein wird in diesem Zusammenhang nicht der JJW angesehen;
2. er selbst in der Sache als Zeuge auftritt;
3. er mit Beteiligten verwandt oder verschwägert ist;
4. er bei der angefochtenen Entscheidung direkt mitgewirkt hat.

§10

Ein Mitglied einer Rechtsinstitution kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Der Betroffene kann Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes der Rechtsinstitution stellen. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstitution. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§11

Die Verfahrensbeteiligten werden vom Vorsitzenden der Rechtsinstitution durch eingeschriebenen Brief spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung geladen. Die Verfahrensbeteiligten haben in jedem Fall ihre eigenen Reise und sonstigen Kosten vorzustrecken.

§12

Beantragt ein Mitglied des JJW oder ein von dieser Mitgliedschaft umfasstes Vereinsmitglied ein Verfahren, so hat es zur Deckung der Verfahrenskosten eine Rechtsgebühr von mind. € 1.000 zu bezahlen, deren Höhe die befasste Institution (Verbandsvorstand oder Rechtsausschuss) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des geschätzten Erledigungsaufwandes bestimmt. Bei Verfahren, die vom Verbandsvorstand beantragt werden, entfällt diese Gebühr.

Der Vorsitzende der befassten Institution soll eine mündliche Verhandlung nur und erst dann anberaumen, wenn beim Schatzmeister JJW die Rechtsgebühr eingegangen ist. Sollte der Kläger Recht bekommen, erhält er die von ihm bezahlte Gebühr wieder zurück.

Den Mitgliedern der Institution, den Zeugen und den von der Institution zugezogenen Sachverständigen werden ihre Auslagen und Spesen gemäß Spesenordnung des JJW erstattet. Mit der Entscheidung der Sache ist die Entscheidung zu verbinden, welcher Verfahrensbeteiligte die durch das Verfahren entstandenen Kosten -mindestens in Höhe der festgesetzten Rechtsgebühr - zu tragen hat. Dabei sollen die entsprechenden Grundsätze der Zivilprozessordnung bzw. - soweit sich das Verfahren auf die Verhängung einer Strafe (vgl. Satzung JJW § 13) richtet - der Strafprozessordnung entsprechend angewandt werden.

Die Rechtsgebühr ist zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Ein Überschuss wird der Verbandskasse zugeführt. Übersteigen die Verfahrenskosten die Rechtsgebühr, kann die Differenz vom Kostenpflichtigen an verlangt werden. Sind einem Verfahrensbeteiligten Kosten zu erstatten, so erfolgt die Erstattung nur nach Maßgabe der Spesenordnung des JJW.

Wird der Rechtsausschuss als zweite Instanz angerufen und der betreffende Rechtsmittelführer entrichtet die festgesetzte Rechtsgebühr nicht innerhalb der vom Rechtsausschuss gesetzten Frist, so kann ihm der Rechtsausschuss eine Nachfrist setzen mit der Anordnung, dass er seines Rechtsmittels für verlustig erklärt werden kann, wenn die Zahlung auch nicht innerhalb dieser Nachfrist beim JJW eingegangen ist.

Bei Bedarf kann der Rechtsausschuss eine rechtliche und eine juristische Beratung einholen, dies aber zuerst bei den übergeordneten Verbänden (z.B. WLSB, LSV, DJJV usw.). Sollten Kosten anfallen, ist dies vorab mit dem Präsidium abzustimmen.

Kosten für Rechtsanwälte in Rechtsausschussverfahren sind keine Rechtsausschusskosten und werden nicht erstattet. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat die Partei, die sich eines Anwalts bedient, dessen Kosten und Auslagen zu tragen.

§13

Erscheint der Betroffene oder Antragsteller oder ein sonstiger Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Erscheint der Berufungsführer bei der Berufungsverhandlung nicht, kann er des Rechtsmittels für verlustig erklärt werden.

§14

Wird eine Entscheidung des Vorstandes durch den Rechtsausschuss aufgehoben und der Betroffene freigesprochen, so hat der Verband die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen laut Spesenordnung des JJW zu tragen.

§15

Zieht ein Kläger seine Klage rechtzeitig vor Zustandekommen einer mündlichen Verhandlung zurück, ist ihm die Rechtsgebühr abzüglich etwa schon entstandenen Auslagen zurückzuerstatten.

§16

Als Strafen können außer dem Ausschluss die in §13 der JJW-Satzung aufgeführten Maßnahmen ausgesprochen werden. Nebeneinander zulässig sind die Maßnahmen Ziff. 2 einschließlich Ziff. 8. Nach Verbandsrecht rechtskräftig ausgesprochene Maßnahmen Ziff. 2 bis 8 und Ausschluss können auf Beschluss der zuletzt mit der Sache befassten Institution im offiziellen Informationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.

§17

Maßnahmen, die ein Mattenrichter während eines Kampfes nach den gültigen Wettkampffregeln zur Leitung des Kampfgeschehens trifft, werden durch diese Rechtsordnung nicht berührt.

Angenommen und verabschiedet zur ordentlichen Jahreshauptversammlung JJW e.V. am 05.05.2013.
Sie tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

gez.

gez.

gez.

gez.

Volkmar Baumbast

Hennes Meinikheim

Steffen Heckeke

Martin Schmidt